

2-29 T 188/09

934 XIV 1720/09 Amtsgericht Frankfurt am Main



Landgericht Frankfurt am Main Beschluss

In der Abschiebehaftsache

betreffend

geb. am in Bagdad/Irak

Staatsangehörigkeit: irakisch

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bender, Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt am Main -

antragstellende Behörde: Bundespolizeiinspektion V Flughafen Frankfurt /Main
60532 Frankfurt am Main
Az.: BPOLI FRA V – VG S/625776/2009

hat die 29. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 14.11.2009 am 17.12.2009 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 14.11.2009 (Az.: 934 XIV 1720/09) aufgehoben.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Betroffene reiste am 13.11.2009 aus Athen kommend auf dem Luftweg nach Frankfurt am Main ein und wurde am Flughafen ohne Reisedokumente aufgegriffen. Im Rahmen der Einreisebefragung erklärte er, aus Syrien kommend über die Türkei nach Griechenland gereist und mit Unterstützung eines Schleusers von dort aus

nach Deutschland eingereist zu sein. Im Verlauf der am 14.11.2009 durchgeführten grenzpolizeilichen Befragung äußerte der Betroffene ein Asylgesuch. Noch am selben Tag wurde der Sachverhalt seitens der antragstellenden Behörde an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg übermittelt.

Mit Beschluss vom 14.11.2009 ordnete das Amtsgericht Frankfurt am Main zur Sicherung der Zurückschiebung Haft bis einschließlich 14.02.2010 sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung an. Die Entscheidung wurde auf die Haftgründe der §§ 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 5, 57 Abs. 3 AufenthG gestützt. Gegen diese Entscheidung hat der Betroffene durch seinen Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 27.11.2009, eingegangen am 30.11.2009, Beschwerde eingelegt. Unter dem 4.12.2009 hat der Betroffene durch seinen Bevollmächtigten zudem Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt erhoben und vorläufigen Rechtsschutz gegen die Anordnung der Abschiebung beantragt.

Die zulässige, insbesondere gem. §§ 58 Abs. 1, 63 Abs. 1 und 3 FamFG statthafte und fristgerecht eingelegte, sofortige Beschwerde hat Erfolg.

Zwar ist der amtsgerichtliche Beschluss in verfahrensordnungsgemäßer Weise, insbesondere nach Anhörung des Betroffenen, zustande gekommen und zu Recht auf die Haftgründe der §§ 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 5, 57 Abs. 3 AufenthG gestützt worden. Auf die Begründung der amtsgerichtlichen Entscheidung wird insoweit vollinhaltlich Bezug genommen.

Die Freiheitsentziehung stellt sich indessen nicht als verhältnismäßig dar.

Die Haftanordnung zur Sicherung der Abreise ist gemäß § 62 Abs. 2 S. 4 AufenthG unzulässig, wenn feststeht, dass die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

Der in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit in Verbindung mit dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG verpflichtet das Gericht, im Rahmen zulässiger Rechtsbehelfe zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Haft noch vorliegen oder auf Grund nachträglich eingetretener Umstände entfallen sind. Zwar hat der Haftrichter nicht zu prüfen, ob die Abschiebung zu Recht betrieben wird bzw. wohin sie durchgeführt werden kann (OLG München, FGPrax 2006, 233 (235)), sondern nur über die Beurteilung der Haftgründe im engeren Sinn zu befinden (Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, § 62 Rn. 6). Dies ist Folge der Differenzierung zwischen Abschiebungs- und Hafthindernissen, die ihre Grundlage in der Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsgerichten und Haftgerichten hat (vgl. BVerfG NStZ 1987, 462 (463)). Dem Betroffenen steht für die Frage der Rechtmäßigkeit des die Anordnung der Abschiebung aussprechenden Verwaltungsakts der Verwaltungsrechtsweg offen. Hat das Verwaltungsgericht jedoch eine Entscheidung

getroffen, dann ist diese auch für den Haftrichter bindend. Denn zu den von ihm zu prüfenden Umständen zählt namentlich das Ergehen einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, durch die der Inhaftierte der Ausreisepflicht ledig oder die Durchführbarkeit seiner Abschiebung für längere Zeit oder auf Dauer gehindert wird (BVerfG, Beschl. v. 15.12.2000, Az. 2 BvR 347/00).

Vorliegend hat der Betroffene inzwischen den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Klage und Eilantrag sind bei der 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main anhängig.

Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, dass die Verwaltungsgerichte, insbesondere das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Abschiebungen nach Griechenland für nicht durchführbar halten (siehe nur Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Az.: 7 K 4376/07). Diese Entscheidungen können nicht mehr als Einzelfallentscheidungen angesehen werden.

Dies gilt umso mehr angesichts der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das mit zahlreichen Eilrechtsschutz-Beschlüssen Überstellungen nach Griechenland bis zur Entscheidung über die jeweiligen Verfassungsbeschwerden vorläufig ausgesetzt hat (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 5.11.2009, Az. 2 BvQ 77/09; Beschl. v. 13.11.2009, Az. 2 BvR 2603/09; Beschl. v. 8.12.2009, Az. 2 BvR 2780/09). Es ist davon auszugehen, dass, wenn nicht bereits die Verwaltungsgerichte die Abschiebungen stoppen, jedenfalls Rechtsbehelfe gegen ablehnende verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Erfolg haben werden und dazu führen, dass Abschiebungen in der Frist des § 62 Abs. 2 S. 4 AufenthG nicht durchgeführt werden können.

Angesichts dieser Entwicklung erschiene es als bloße Förmerei, in Fällen von Betroffenen, die nach Griechenland zurückgeführt werden sollen und den Verwaltungsrechtsweg beschreiten, die Haft aufrechtzuerhalten.

Nach alledem geht die Kammer davon aus, dass die Abschiebung nicht binnen drei Monaten durchgeführt werden kann. Dies gilt umso mehr, als das angerufene Verwaltungsgericht Frankfurt dem Antrag des Betroffenen, der antragstellenden Behörde im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung über die Klage vorläufig zu untersagen, die Abschiebung des Betroffenen nach Griechenland anzuordnen, nunmehr – nach zunächst erfolgter Ablehnung – stattgeben wird, wie der berichtstattende Richter am VG mitgeteilt hat. Auch hat der Bevollmächtigte angekündigt, gegebenenfalls bis vor das Bundesverfassungsgericht zu ziehen. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Prozessbevollmächtigte diese Ankündigung nötigenfalls auch umsetzen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 FamFG, 128c KostO, die Entscheidung über den Beschwerdewert auf §§ 128c Abs. 2, 30 Abs. 2 KostO.

Eine Entscheidung über den durch den Prozessbevollmächtigten des Betroffenen gestellten Prozesskostenhilfeantrag für den Betroffenen, für den noch Unterlagen eingereicht werden sollen, bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von **einem Monat** nach der schriftlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung durch Einreichen einer Beschwerdefrist beim **Bundesgerichtshof, D-76125 Karlsruhe** einzulegen. Gemäß § 10 Abs. 4 FamFG ist dazu die Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerde ist zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden. Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt,
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Dr. Ott
Vors. RichterIn am Landgericht

Schwarzer
RichterIn am Landgericht

Dr. Heckötter
RichterIn

Frankfurt am Main, 17.12.2009

Ausgefertigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle